

(I 001 (0429TR)

N 019556

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Kell - Am Flugplatz" in den Gemarkungen Kell und Waldweiler zugunsten der Verbandsgemeinde Kell am See, Landkreis Trier-Saarburg

§ 1

Rechtsgrundlagen

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlage setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige Obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit den §§ 13 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69), ein Wasserschutzgebiet fest.

§ 2

Beschreibung und Lage

Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Ortslage Kell im Niederschlagsgebiet der Ruwer.

Es umfaßt Flurstücke der Gemarkungen Kell und Waldweiler.

bei einer Größe von ca. 630 ha entfallen auf die Zone III ca. 180 ha, auf die Zone II ca. 450 ha und auf die Zonen I ca. 0,4 ha.

Es ist eingeteilt in

- 7 Zonen I - Fassungsbereiche - (in den Plänen blau umrandet)
- 1 Zone II - Engere Schutzzone - (in den Plänen grün umrandet)
- 1 Zone III - Weitere Schutzzone - (in den Plänen rot umrandet)

Betroffen sind von

- der Zone I/1
für den Brunnen 1 das Flurstück Nr. 5 (teilweise) der Flur 8 der Gemarkung Waldweiler
- der Zone I/2
für den Brunnen 2 das Flurstück Nr. 5 (teilweise) der Flur 8 der Gemarkung Waldweiler

- der Zone I/3
für den Brunnen 3 das Flurstück Nr. 7 (teilweise) der Flur 8
der Gemarkung Waldweiler
- der Zone I/4
für den Brunnen 4 das Flurstück Nr. 5 (teilweise) der Flur 8
der Gemarkung Waldweiler
- der Zone I/5
für die Quelle "Am Flugplatz Quelle 1" (früher: Quelle III)
das Flurstück Nr. 1806/378 der Flur 33 der Gemarkung Kell
- der Zone I/6
für die Quelle "Flugplatz Quelle 2" (früher: Quelle IV)
das Flurstück Nr. 1808/376 der Flur 33 der Gemarkung Kell
- der Zone I/7
für die Quelle "Fuchsfarm" (früher: Quelle V) das Flurstück
Nr. 3/1 (teilweise) der Flur 32 der Gemarkung Kell
- der Zone II die Fluren 32, 33 und 34 (je teilweise) der
Gemarkung Kell und die Flur 8 (teilweise) der Gemarkung
Waldweiler
- der Zone III die Fluren 8, 11 und 12 (teilweise) der Gemarkung
Waldweiler

§ 3

Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

(1) Zonen I (Fassungsgebiete)

Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung
oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen,
Handlungen und Vorgänge;
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
- d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunter
liegenden Deckschicht;
- e) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Auf-
wuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsrege-
lung;
- f) organische und chemische Düngung.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos;
- c) Baustellen, Baustofflager;
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen, Parkplätze;
Ausbau vorhandener Wege oder Straßen ist der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen sind zu beachten;
- e) Campingplätze, Sportanlagen;
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- g) Wagenwaschen, Ölwechsel;
- h) Friedhofserweiterung;
- i) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert wird; auch erlaubte oder planfestgestellte (plangenehmigte) Abbaumaßnahmen sind nicht mehr zulässig;
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- k) Sprengungen;
- l) Pferche, Viehunterstände, Weidehütten, ortsfeste Tränkställen und Melkstände;
- m) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht unverzüglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- n) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
- o) Gärfuttermieten;
- p) Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
- q) Lagerung von Heizöl oder Dieselöl;
- r) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- s) Durchleiten von Abwasser;
- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
- u) Dräne und Vorflutgräben;

- v) Fischteiche;
- w) Anlegen von neuen Rebflächen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat;
- x) Aufbringen von Klärschlamm.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Verboten sind jede weitreichende Beeinträchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers, insbesondere:

- a) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kernreaktoren;
- c) Massentierhaltung;
- d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
- e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung;
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone;
Versickerung und Versenkung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe und von Kühlwasser;
Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
- f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, den Antransport, die Füllung, die Lagerung und der Betrieb getroffen und eingehalten werden;
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- j) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen;
- k) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- l) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);

- m) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - n) Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich;
 - o) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
 - p) Neuanlage von Friedhöfen;
 - q) Rangierbahnhöfe;
 - r) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
 - s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
 - t) Überdüngung;
 - u) Aufbringen von Klärschlamm; wenn die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse dies gestatten, sind Ausnahmen gemäß § 5 möglich.
 - v) Motorsportveranstaltungen.
- (4) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für Maßnahmen, Anlagen und Handlungen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) oder dem Schutz der Wassergewinnungsanlage oder der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen. In jedem Fall ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigung

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See in 54427 Kell am See

§ 7

Aufbewahrung der Pläne

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird bei der

- a) Bezirksregierung Trier - Obere Wasserbehörde - in
54290 Trier
und
- b) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See in 54427 Kell
zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung oder einen Ausgleichsfallbestand darstellen, ist dafür Entschädigung oder Ausgleich zu leisten (§ 19 Abs. 3 und 4 WHG i. V. m. §§ 15 und 121 LWG). Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem Begünstigten und den Betroffenen nicht zu erreichen ist, entscheidet die Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung), nach § 121 Abs. 5 LWG über den Ausgleich oder die Entschädigung.

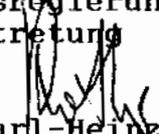
§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den **28. SEP. 90**
Az.: 560 - 90 111/429

Bezirksregierung Trier
In Vertretung


(Dr. Karl-Heinz Rother)
Abteilungsleiter